

Satzung der Stadt Kirchheim unter Teck über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt (Kita-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz, §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 29.07.2020 folgende Satzung ab 01.09.2020 beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich und Grundsätze

- (1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind, die von der Stadt Kirchheim unter Teck in ihrer Eigenschaft als Trägerin geführte Kleinkindgruppen und Kindergärten für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt sowie das in diesem Rahmen angebotene Mittagessen.
- (2) Kindertageseinrichtungen werden mit unterschiedlichen Öffnungszeiten und Betreuungsformen angeboten. In Kindergärten gibt es Angebote über regelmäßige Betreuungszeiten von bis zu 30 Stunden pro Woche (Regelkindergarten) oder einen Betreuungsumfang von bis zu 35, 38, 42, 46, oder 50 Stunden pro Woche. Von der Einrichtung angebotene, täglich zusammenhängende Betreuungszeiten über 6 Stunden können nur in Anspruch genommen werden, wenn auch das von der Einrichtung angebotene Mittagessen gebucht wird.
- (3) Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien in der jeweiligen Fassung, insbesondere das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung des Landes Baden- Württemberg und die pädagogische Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 2 Aufnahme

- (1) Im Rahmen des Platzangebots werden in Kindergartengruppen Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt; in altersgemischten Gruppen Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt, sowie in Kleinkindgruppen Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren aufgenommen.
- (2) Grundlage für die Aufnahme eines Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung ist ein Antrag der personensorgeberechtigten Personen / des personensorgeberechtigten Elternteils. Dieser schriftliche Antrag ist bei der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck oder alternativ bei einer der städtischen Kindertageseinrichtungen zu stellen. Spätestens zum Aufnahmetag müssen die im Folgenden aufgezählten weiteren Unterlagen vorliegen, sonst ist eine Aufnahme nicht möglich:
 - a. Bescheinigung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz über eine nicht länger als vor 12 Monaten stattgefundene ärztliche Untersuchung,
 - b. Erklärung der Eltern über das Nichtvorhandensein übertragbarer Krankheiten in der Familie,
 - c. Nachweis über die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen und Impfberatungen,
 - d. Abbuchungsermächtigung für die Gebühren der Kindertageseinrichtungen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, nach festgelegten Kriterien der Stadt Kirchheim unter Teck. Hierbei orientiert sich die Stadt Kirchheim unter Teck vorrangig an dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 24 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII).

In Kirchheim unter Teck einwohnerrechtlich gemeldete Kinder, werden bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt. Kinder aus auswärtigen Gemeinden können die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck besuchen, wenn freie Restplätze vor-

handen sind und die Belegung in den nächsten 6 Monaten nicht durch ein Kind aus Kirchheim unter Teck erfolgen soll. Ein Rechtsanspruch für die Aufnahme in einer Einrichtung besteht i.d.R. für auswärtige Kinder nicht.

- (4) Es besteht kein Anspruch der Eltern auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung/ Wunscheinrichtung oder auf die Inanspruchnahme bestimmter Module. Ein entsprechender Bedarf für einen bestimmten Betreuungsumfang oder bestimmte Betreuungszeiten ist durch schriftliche Erklärung der Situation und die Vorlage entsprechender Belege wie z. B. Arbeitszeitznachweise, Studiums Bescheinigungen etc. nachzuweisen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten, § 60 SGB I, Änderungen in der Personensorge sowie Adressänderungen, Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Besuch der Einrichtung / Öffnungs- & Schließzeiten / Ferien

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. Im Interesse des Kindes soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Kann das Kind die Einrichtung wegen Krankheit oder sonstiger Gründe nicht besuchen, ist die Einrichtung am gleichen Tag zu informieren.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen haben in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und gesondert vereinbarten Ferienzeiten und Schließzeiten der jeweiligen Einrichtung geöffnet. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden jährlich einvernehmlich mit den Kindertageseinrichtungen und nach Anhörung des Elternbeirats festgesetzt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Weitere Schließtage können sich aus besonderem Anlass (bspw. wegen Krankheit; behördlichen Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, nicht gegebene Mindestpersonalausstattung auf Grund von Fachkräfteaustausch, Streik oder dienstlicher Verhinderung; betrieblichen Mängeln) auch kurzfristig ergeben, Die Personensorgeberechtigten werden hierüber schnellstmöglich informiert.
- (4) Für Kinder, die im September eingeschult werden und bis zum Wechsel in die Schule im Kindergarten eine Betreuung benötigen, ist dies auf Antrag möglich.

§ 4 Aufsicht, Versicherung, Haftung

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung ist das pädagogische Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet in der Regel mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten, dem Personal benannten Person, ist. Sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt der Personensorgeberechtigten, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der ausdrücklichen Entlassung/ Verabschiedung des Kindes aus der Betreuung. Kinder, die sich vor oder nach Ende der gebuchten Betreuungszeit auf dem Gelände der Einrichtung aufhalten, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei einem Elternteil auf so entscheidet der Elternteil bei dem das Kind lebt.
- (3) Die Kinder sind nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen gesetzlich gegen Unfall versichert
 - a. auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung zu Fuß oder mit dem Auto,
 - b. während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - c. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge etc.).
- (4) Alle Wegeunfälle sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.

- (5) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- (6) Die Haftung der Stadt wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen beschränkt. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (7) Für mitgebrachte Lebensmittel (bei Geburtstagen, Veranstaltungen usw.) haftet der Mitbringer der Lebensmittel und nicht der Veranstalter des Festes.

§ 5 Krankheit und vorübergehende Abwesenheit

- (1) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal umgehend zu benachrichtigen.
- (2) Kindertageseinrichtungen sind Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme eines Kindes in die Einrichtung nach überstandener Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Über diese Regelungen sind die Erziehungsberechtigten nach § 34 Abs. 5 S.2 des Infektionsschutzgesetzes zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme des Merkblattes.
- (3) Fiebernde sowie unter Durchfall und Erbrechen leidende Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Eine Rückkehr in die Einrichtung darf erst erfolgen, wenn das Kind 24 Stunden fieberfrei ist und/ oder 48 Stunden keine Symptome wie Erbrechen und Durchfall mehr aufweist. Dies ist der Einrichtung mündlich mitzuteilen.
- (4) Bei Erkrankung des Kindes an einer sonstigen ansteckenden Krankheit nach Infektionsschutzgesetz muss die Einrichtung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist während der Krankheitsdauer für den Zeitraum ausgeschlossen bis keine Symptome mehr bestehen. Bei einigen im Infektionsschutzgesetz benannten Erkrankungen, ist eine Rückkehr in die Einrichtung erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich. Gegebenenfalls ist nur nach Aufhebung des Kindergartenverbotes durch das Gesundheitsamt der Besuch der Betreuungseinrichtung wieder möglich.
- (5) Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Sorgeberechtigten oder den von ihnen beauftragten Personen aus den Einrichtungen abzuholen
- (6) Bei Kopfläusen gelten die Vorgaben des Hygieneplans des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall ein Arzt bzw. Notarzt gerufen oder das Kind dorthin gebracht werden kann.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch städtischer Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Kirchheim unter Teck als Trägerin von den Erziehungsberechtigten Gebühren und Essensgelder als öffentlich rechtliche Forderung. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kindertageseinrichtungen tatsächlich oder den gebuchten Zeiträumen ausschöpfend besucht werden. Dies gilt auch für das Mittagessen.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht für den Monat, in dem das Kind aufgenommen wird, mit dem Tag der Aufnahme. Liegt dieser vor dem 15. des Monats entsteht eine volle, bei Aufnahme ab dem 15. des Monats eine halbe Monatsgebühr Ansonsten entsteht sie mit dem Monatsbeginn. Für Kinder, die bis zum Schuleintritt im Kindergarten zur Betreuung angemeldet bleiben gilt als Sonderregelung, dass für den Monat September ½ Monatsgebühr erhoben wird.
- (3) Die Gebührenschuld ist mit der Entstehung zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Eine fristgerechte Abmeldung muss bis zum 15. eines Monats erfolgen.
- (5) Gebührenschuldner sind:

- a. Die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt.
 - b. Wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.
 - c. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6)** Die aufgrund einer Jahreskalkulation kalkulierte Gebühr wird monatlich erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (7)** Die Gebührenhöhe berechnet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere den vom Gemeinderat festgesetzten Tabellen über die Elternbeiträge die aus dem Gebührenanhang als Anlage zu dieser Satzung entnommen werden können.
- (8)** Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus
- a. einer Basisgebühr,
 - b. einem Zeitzuschlag entsprechend dem Gebührenanhang zu dieser Satzung, sofern über das Regelangebot hinaus zusätzliche Nutzungsumfänge wahrgenommen werden,
 - c. einem Kleinkindzuschlag entsprechend dem Gebührenanhang zu dieser Satzung, sofern Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen werden;
 - d. Verpflegungskosten gemäß § 7 dieser Satzung, sofern die Einrichtung an mindestens einem Tag in der Woche für über 6 Stunden durchgängig besucht wird.
- (9)** Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen der Familie. Es werden Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr berücksichtigt, für die Anspruch auf Kindergeld besteht. Weiter richtet sich die Benutzungsgebühr nach dem Besuchsumfang in der Kindertageseinrichtung, nach dem Alter des in die Einrichtung aufgenommenen Kindes. Erhöht sich die Zahl der anzurechnenden Kinder, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Veränderung folgt. Liegt die Anrechnungsfähigkeit bei einem Kind nicht mehr vor, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf den Wegfall der Anrechnungsfähigkeit folgt.
- (10)** Kleinkindzuschlag: Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird auf die Basisgebühr und ggf. anfallenden Zeitzuschlag zusätzlich ein Kleinkindzuschlag in Höhe von 100% erhoben. Dieser Zuschlag endet zum Ersten des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (11)** Sofern die Zahlung der Gebühr nicht durch andere Kostenträger übernommen wird, ist der Stadt Kirchheim unter Teck eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung vom Bankeinzugsverfahren zugestimmt werden.
- (12)** Falls an mehr als fünf Tagen im Kalendermonat gestreikt wird und eine seitens der Stadt angebotene Ersatzbetreuung nicht in Anspruch genommen wird, werden die anteiligen Gebühren auf Antrag erstattet.
- (13)** Falls eine mindestens einen Kalendermonat dauernde Schließung der Einrichtung wegen höherer Gewalt (bspw. auf Grund einer Pandemie) notwendig wird und / oder die Öffnungszeiten wegen höherer Gewalt reduziert werden müssen werden die Gebühren bzw. die Gebührendifferenz zwischen gebuchtem und tatsächlich angebotenen Betreuungsumfang im Sinne des § 1 Abs. 2 erstattet sofern eine seitens der Stadt angebotene Ersatzbetreuung nicht in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn die Einrichtungen auf Grundlage von Krankheit der Erzieher nur eingeschränkt / nicht öffnen kann.

§ 7 Verpflegung

Bei einer täglichen Betreuung von über 6 Stunden, muss an diesen Tagen die Mittagessenverpflegung dazu gebucht werden. Die Verpflegungskosten für das Mittagessen werden an allen Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung als monatliche Essenspauschale erhoben. Wird für weniger als 5 Tage die Woche eine Verpflegung gebucht, so wird der anteilige Betrag erhoben (also 1/5 bis 4/5). Die Höhe der Gebühren für die Verpflegung richtet

sich nach dem Gebührenanhang dieser Satzung. Bei Abwesenheit/ Nichtinanspruchnahme des Mittagessens werden die Verpflegungskosten nicht erstattet.

§ 8 Gebührenermäßigung Betreuungsgebühren

- (1) Familien, die staatliche Transferleistungen wie zum Beispiel, Arbeitslosengeld II; Sozialhilfe; Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit, Wohngeld; Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen erhalten oder über ein geringes Einkommen verfügen können bei dem Landratsamt Esslingen, Wirtschaftlichen Jugendhilfe einen Antrag auf Gewährung eines Zuschuss zu den Kindergartengebühren stellen, § 90 SGB VIII.
- (2) Inhaber des Kirchheimer Stadtpass B erhalten auf Antrag eine Befreiung von den Kindergartengebühren unter folgenden Voraussetzungen:
 - a. bei dem Landratsamt Esslingen wurde ein Antrag auf Zuschuss zu den Kindergartengebühren gestellt; dieser wurde ganz oder teilweise abgelehnt.
 - b. die schriftliche Ablehnung des Landratsamts wird zusammen mit dem Stadtpass bei der Abteilung Bildung vorgelegt
 - c. für die Gültigkeitsdauer des Stadtpass kann eine Gebührenbefreiung von den Betreuungsgebühren erfolgen.
 - d. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fälle, bei denen das Landratsamt den Antrag auf Gebührenbefreiung ablehnt, da beispielsweise die Mitwirkungspflichten verletzt wurden und Unterlagen, die das Landratsamt für die Entscheidung benötigt nicht vorgelegt wurden.
 - e. Sofern über die Basisbetreuung (30 Stunden städtische Basisgebühr) eine Betreuung gebucht wird und eine Gebührenermäßigung über den Stadtpass B gewährt werden soll kann diese nur übernommen werden, wenn der Bedarf für die über die Basisbetreuung hinausgehende Betreuung (bspw. Berufstätigkeit der Eltern...) nachgewiesen wird.
- (3) Bei sonstigen Härtefällen (bspw. Tod eines Elternteils; schwere Krankheit; vorübergehende Arbeitsunfähigkeit usw.), die eine vorübergehende Reduzierung oder Erlass der Gebühren notwendig macht können die Eltern einen schriftlichen Antrag bei Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck, Abteilung Bildung stellen. Grundlage für den Antrag sind, dass alle vorrangigen Ansprüche (Zuschuss durch das Landratsamt; Stadtpass) abgelehnt wurden. Die Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck prüft dann unter Einbeziehung der beteiligten Ämter und Vorlage der Einkommensverhältnisse ob ein Härtefall vorliegt und die Gebühren ganz oder teilweise reduziert/ gestundet werden können.

§ 9 Gebührenermäßigung Mittagessen

Für Kinder, die am Mittagessen in dem Kindergarten teilnehmen, gibt es die Möglichkeit, von der Gebührenpflicht für das Mittagessen befreit zu werden im Rahmen des Bildungs- & Teilhabegesetz, sowie über den Kirchheimer Stadtpass B. Um die Ermäßigungen des Bildungs- & Teilhabegesetz in Anspruch zu nehmen, müssen Familien bei der für Sie zuständigen Stelle (bspw. Landratsamt, Jobcenter; Abteilung Soziales der Stadtverwaltung Kirchheim) einen Antrag auf Bildungs- & Teilhabeleistungen stellen und den Gutschein bei der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck vorlegen. Für die Gültigkeitsdauer des Gutscheins werden die Gebühren für das Mittagessen entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelung reduziert werden.

§ 10 Kündigung / Wechsel der Betreuungsform

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis frühestens 3 Monate nach Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und nur zum Ende eines Monats mit dreimonatiger Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und spätestens bis zum 15. eines Monats bei der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck, Abteilung Bildung eingegangen sein. Bei kurzfristig notwendigem Wegzug sowie bei längerer, schwerwiegender Krankheit des Kindes, kann das Benutzungsverhältnis, ohne Einhal-

tung einer dreimonatigen Frist, zum 15. eines Monats zum Folgemonat durch den Nutzer gekündigt werden.

- (2) Das Benutzungsverhältnis kann von der Stadt unter Angabe von Gründen schriftlich, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter anderem beendet werden, wenn
- a. ein Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühren in Höhe von 2 Monate besteht / bei Zahlungen nicht in der sich aus der Gebührenordnung zu dieser Satzung ergebenden Höhe, die einen Gesamtrückstand von 2 Monatsbeiträgen ergeben
 - b. das Kind besonderer Hilfe oder Aufsicht bedarf, die in der Einrichtung trotz Ausschöpfung integrativer und weiterer Hilfen nach dem SGB nicht geleistet werden kann,
 - c. bei wiederkehrender erheblicher Gefährdung anderer Kinder der Einrichtung, die nicht durch organisatorisches und pädagogisches Verhalten abgewendet werden kann
 - d. bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen aus dieser Satzung.
 - e. unentschuldigtes Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von über 4 Wochen
 - f. sich der Hauptwohnsitz des Kindes ändert und nicht mehr in der Stadt Kirchheim unter Teck liegt
 - g. der Nachweis über gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen und Impfberatungen oder nach dieser Satzung oder dem Infektionsschutzgesetz geforderte ärztliche Bescheinigungen nicht vorgelegt werden.

Die Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck behält sich darüber hinaus vor, das Nutzungsverhältnis bei Vorliegen wichtiger Gründe außerordentlich zu beenden/ kündigen.

- (3) Die Module können durch eine Ummeldung zum Beginn des auf die Ummeldung folgenden Monats geändert werden, sofern die letzte Umstellung des Benutzungsverhältnisses aufgrund einer Änderung 6 Monate zurückliegt.

Die Ummeldung muss spätestens bis zum 15. eines Monats bei der Stadtverwaltung, Abteilung Bildung schriftlich eingegangen sein.

- (4) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

§ 11 Inkrafttreten dieser Satzung/Außerkräfttreten bisheriger Satzung

Die Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck vom 03.02.2016 mit eingearbeiteten Änderungen vom 01.09.16, 01.09.17 und 01.09.18 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- Ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Kirchheim unter Teck, Marktstraße 14, 73230 Kirchheim unter Teck, geltend zu machen.

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt (Kindergartensatzung) der Stadt Kirchheim unter Teck

(1) Gebührentabelle für Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck

Gebühr Kinder unter 3 Jahre

Gebühr je Kind bei einer Familie mit x Kindern unter 18 Jahren	Basis-gebühr bis 30 h	bis 35 h	bis 38 h	bis 42 h	bis 46h	bis 50h
1	250,00 €	299,50 €	329,50 €	370,00 €	410,50 €	450,50 €
2	191,00 €	229,50 €	252,50 €	282,00 €	313,50 €	343,50 €
3	127,00 €	152,50 €	167,50 €	188,50 €	208,50 €	229,00 €
4 und mehr	43,00 €	51,50 €	56,50 €	64,00 €	70,50 €	77,50 €

Gebühr Kinder über 3 Jahre

Gebühr je Kind bei einer Familie mit x Kindern unter 18 Jahren	Basis-gebühr bis 30 h	bis 35 h	bis 38 h	bis 42 h	bis 46h	bis 50h
1	125,00 €	150,00 €	165,00 €	185,00 €	205,00 €	225,50 €
2	95,50 €	114,50 €	126,50 €	141,00 €	156,50 €	172,00 €
3	63,50 €	76,50 €	84,00 €	94,50 €	104,00 €	114,50 €
4 und mehr	21,50 €	26,00 €	28,00 €	32,00 €	35,50 €	38,50 €

(2) Mittagessenpauschale

Die monatliche Essenspauschale für Kindergärten beträgt 65,00 €.

Diese ist in dem Tabellenpreis in Absatz 1 dieser Vorschrift nicht enthalten.

Die anteilige Berechnung erfolgt gemäß § 8 dieser Satzung.